

Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐
Umdruck 16/2919

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

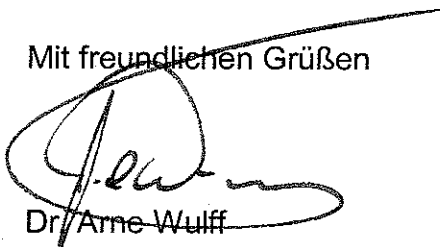
Kiel, den 7. März 2008

Durchsuchungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Liechtenstein-Affäre

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

in der 87. Sitzung des Finanzausschusses am 21. Februar 2008 hat Herr Minister Wiegard u.a. über den aktuellen Stand der Ermittlungen gegen mutmaßliche schleswig-holsteinische Steuerhinterzieher berichtet. In diesem Zusammenhang wurde auch über die Frage der Zuständigkeit der Bochumer Staatsanwaltschaft und der nordrhein-westfälischen Steuerfahnder in diesen Fällen gesprochen. Hierzu möchte ich Ihnen die in der Anlage beigefügte, mit dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa abgestimmte Stellungnahme zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Arne Wulff

Stellungnahme zu den Zuständigkeitsfragen im Zusammenhang mit der Liechtenstein-Affäre

Für das Tätigwerden der Staatsanwaltschaft, der Bußgeld- und Strafsachenstellen (als sog. kleine Staatsanwaltschaft innerhalb der Steuerverwaltung) und der Steuerfahndung sind unterschiedliche verfahrensrechtliche Vorschriften einschlägig:

Staatsanwaltschaften

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Bochum erklärt sich nach den derzeit hier vorliegenden Erkenntnissen daraus, dass im dortigen Zuständigkeitsbereich wegen Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung ermittelt werden dürfte. Dieser Beihilfeverdacht begründete gemäß § 3 der Strafprozessordnung (StPO) die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Bochum auch für die Verfahren gegen Beschuldigte, die - als mögliche Haupttäter - unter anderem in Schleswig-Holstein ansässig sind (sog. sachlicher Zusammenhang). Die Staatsanwaltschaft Bochum könnte Verfahren gegen die steuerpflichtigen Haupttäter jedoch später abtrennen und an die jeweils für die Steuerpflichtigen zuständigen Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet abgeben.

Zu den Rechtsgrundlagen für Handlungen der Staatsanwaltschaft Bochum in Schleswig-Holstein:

Nach § 386 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung (AO) werden Steuerstraßverfahren von der Finanzbehörde geführt. Die Staatsanwaltschaft kann jedoch Steuerstraßverfahren jederzeit selbst einleiten bzw. an sich ziehen (vgl. § 386 Abs. 4 Satz 2 AO), was bei gewichtigeren Verfahren - so wie es hier der Fall sein dürfte - regelmäßig geschieht.

Durchsuchungsbeschlüsse werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgericht beantragt, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat (vgl. §§ 102, 105 Abs. 1 Satz 1, 162 Abs. 1 Satz 1 StPO) - hier also ggf. von der Staatsanwaltschaft Bochum beim Amtsgericht Bochum. **Diese Beschlüsse könnte die Staatsanwaltschaft Bochum in jedem in dem betreffenden Beschluss genannten Ort in Deutschland, also auch in Schleswig-Holstein, ausführen bzw. ausführen lassen, da § 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) eine Bindung des örtlich zuständigen Staatsanwalts bei der Ausübung seiner Amtsverrichtungen an seinen Bezirk oder an die Grenzen seines Bundeslandes nicht vorsieht.** Die Durchsuchung

könnte ggf. unter Hinzuziehung von örtlichen Beamten der Steuerfahndung im Wege der Amtshilfe erfolgen, was aber nicht zwingend ist.

Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter

Die örtliche Zuständigkeit der Finanzbehörden in Steuerstrafverfahren ist in § 388 AO geregelt. Danach gibt es vier unterschiedliche Anknüpfungspunkte für die örtliche Zuständigkeit, die gleichberechtigt nebeneinander stehen und die sich an den Bedürfnissen der Praxis orientieren.

Zuständig ist die Finanzbehörde

- des **Tatorts**,
- des **Orts der Tatentdeckung**,
- die zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens für die **Abgabenangelegenheit** zuständig ist und
- in deren Bereich der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Steuerstrafverfahrens seinen **Wohnsitz** hat.

§ 388 AO ist eine selbständige Zuständigkeitsregelung für die Finanzbehörden. Die Zuständigkeitsvorschriften für die Staatsanwaltschaften nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozessordnung, die auch in Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung Anwendung finden, bleiben davon unberührt.

Nach § 389 AO ist in Fällen von **zusammenhängenden Steuerstraftaten**, die einzeln nach § 388 AO zur Zuständigkeit verschiedener Finanzbehörden gehören würden, jede dieser Finanzbehörden zuständig. Als Finanzbehörde i.S.d. der strafrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung ist u.a. das Finanzamt anzusehen (§ 386 Abs. 1 AO S. 2 AO). Nach Nr. 19 Abs. 1 der Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (AStBV) sind die Aufgaben, die sich aus der Ausübung staatsanwaltlicher Rechte und Pflichten ergeben, von den Bußgeld- und Strafsachenstellen - nicht von den Steuerfahndungsstellen - wahrzunehmen. Daraus folgt, dass die Zuständigkeitsvorschriften der §§ 388 AO und 389 AO **nicht** für die Steuerfahndung Anwendung finden.

Steuerfahndungsstellen

Örtliche Zuständigkeit bei Ermittlungsverfahren der Finanzbehörde, d. h. der Bußgeld- und Strafsachenstellen

Die örtliche Zuständigkeit der Steuerfahndungsstellen ist unstreitig gegeben, wenn die Steuerfahndung im Rahmen eines von der Bußgeld- und Strafsachenstelle geführten Ermittlungsverfahrens innerhalb des Bundeslandes ermittelt, dem sie angehört.

Gemäß Nr. 145 S. 1 AStBV sind die Beamten der Steuerfahndung bei Vornahme von Amtshandlungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nicht an den Bezirk ihrer Dienststelle gebunden. Gemäß Nr. 145 AStBV S. 2 ist jedoch bei Amtshandlungen in einem anderen Bezirk die für den Bezirk zuständige Steuerfahndungsstelle oder die sonst zuständige Stelle um Amtshilfe zu ersuchen oder vorher zu unterrichten; Anträge auf gerichtliche Untersuchungshandlungen, insbesondere Anträge auf Durchsuchung und Beschlagnahme, hat die ersuchende Stelle zu veranlassen.

Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Vernehmungen in einem anderen Bundesland dürfen gemäß Nr. 145 S. 3 AStBV, außer bei Gefahr im Verzuge, nur im Benehmen mit der örtlich zuständigen Steuerfahndungsstelle vorgenommen werden.

Örtliche Zuständigkeit bei Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft

Gemäß Nr. 145 S. 4 AStBV gelten die Sätze 2 und 3 jedoch nicht, wenn die Steuerfahndungsbeamten im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren tätig werden; die zuständige Steuerfahndungsstelle soll jedoch unterrichtet werden.

Schlussfolgerung:

Nr. 145 AStBV geht davon aus, dass grundsätzlich Steuerfahndungsstellen in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren auch in anderen Bundesländern ermitteln dürfen. Anders als in Verfahren der Finanzbehörde (BuStra) müssen sie sich in diesen Fällen auch nicht mit der zuständigen Steuerfahndungsstelle ins Benehmen setzen. Gefordert wird lediglich eine Unterrichtung der zuständigen Steuerfahndungsstelle, wobei nicht geregelt ist, ob eine solche Unterrichtung vor oder nach Durchführung der Ermittlungen erfolgen soll. Weiterhin ist zu beachten, dass es sich bei Nr. 145 S.4 AStBV um eine Soll-Vorschrift handelt, so dass in Ausnahmefällen von der Unterrichtung auch ganz abgesehen werden kann.